STADT
PLANUNGSAMT
DORTMUND

Begründung

zum Bebauungsplan

Ev 130/4 n
- westlich Evinger Straße -

1. Ausfertigung

Begründung
zum
Bebauungsplan Ev 130/4-n
- westlich Evinger Straße -

Inhalt Seite

1.	Plangebiet	2
1.1	Räumlicher Geltungsbereich	2
1.2	Anlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes	2
2.	Bestehendes Planungsrecht	2
2.1	Gebietsentwicklungsplan	2
2.2	Darstellungen im Flächennutzungsplan	2
2.3	Bauplanungsrecht	2
2.4	Landschaftsplan Dortmund-Nord	3
3.	Erläuterungen zum Bebauungsplaninhalt	3
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	3
3.1.1	Sondergebiet - Unterhaltungselektronik	3
3.1.2	Gewerbegebiet	4
3.1.3	Abstand von Gewerbebetrieben zur Wohnnutzung; Ausschluss von Nutzungen	4
3.1.4	Öffentliche Grünfläche	5
3.1.5	Private Grünfläche	5
3.2	Verkehrliche Erschließung/Ruhender Verkehr	5
4.	Umweltbelange	6
4.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	6
4.2	Eingriffsregelung	7
4.3	Immissionsschutz	7
4.3.1	Verkehrslärm der Evinger Straße	7
4.3.2	Lärmemissionen des geplanten Elektronikmarktes	9
4.3.3	Erschütterungen	9
4.4	Altlasten	9
4.5	Methanausgasungen	10
5.	Ver- und Entsorgung	10
6.	Niederschlagswasser	11
7.	Bergbauliche Einwirkungen, Bergaufsicht	11
8.	Denkmalschutz und Denkmalpflege	12
9.	Städtebauliche Zahlenwerte	12
10.	Kosten	12

Anlage: Abstandsliste

...

1. Plangebiet

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Ev 130/4 n umfasst im Stadtbezirk Eving den Bereich westlich der Evinger Straße (B 54) in einer Tiefe von ca. 60 m zwischen der nördlichen Straßenseite des Winterkampweges im Norden und der südlichen Grenze des Flurstückes 1584 (Gemarkung Eving, Flur 1) im Süden.

1.2 Anlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Ev 130/4 n befindet sich südlich der Straße Winterkampweg gegenüber der Einmündung der Deutsche Straße. Geprägt wird die Umgebung südlich des Winterkampweges östlich und westlich der neu ausgebauten Evinger Straße (B 54) u.a. durch die Abraumfläche der Gasreinigungsanlage - diese Fläche wird zukünftig auch gewerblich genutzt - und kleinere Gewerbe- bzw. Dienstleistungsbetriebe (McDonalds, Tankstelle).

Der Bebauungsplan Ev 130/4 n schließt die Lücke eines geplanten Gewerbebandes entlang der Evinger Straße von der Umgehungsbahn im Süden bis zum nördlich gelegenen Winterkampweg. Die vorhandene Grünfuge als Pendant zu der Grünfläche auf der Ostseite der Evinger Straße / südlich der Deutsche Straße setzt hier deutlich die Landmarke bzw. die Nutzungsgrenze zwischen dem nördlich gelegenen Siedlungsschwerpunkt Evinger Mitte sowie . dem geplanten Sondergebiet und dem südlich der Grünfuge geplanten Gewerbegebiet. Mit den Ausweisungen des Bebauungsplanes Ev 130/4 n soll somit die Möglichkeit gegeben werden, entlang der neu gestalteten Evinger Straße attraktive Gewerbebetriebe anzusiedeln, die sich positiv auf die Lebensqualität der Evinger Bürger auswirken. Im Bebauungsplan Ev 130/4 n werden Flächen für das Gewerbe, ein Sondergebiet für Unterhaltungselektronik und Grünflächen festgesetzt.

2. Bestehendes Planungsrecht

2.1 Gebietsentwicklungsplan

Der Bebauungsplanbereich ist im Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm als "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich - Bereich für nicht oder nicht erheblich belästigende Betriebe -" dargestellt.

2.2 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund vom 27.06.1985 enthält im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ev 130/4 n die Darstellungen "gemischte Baufläche (Bereich mit Marktfunktion)" und "Gewerbegebiet".

2.3 Bauplanungsrecht

im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 BauGB

. . .

2.4 Landschaftsplan Dortmund-Nord

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ev 130/4 n ist nicht Bestandteil des seit dem 30.11.1990 rechtsverbindlichen Landschaftsplanes Dortmund-Nord.

3. Erläuterungen zum Bebauungsplaninhalt

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

3.1.1 Sondergebiet - Unterhaltungselektronik

Im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Fachmarktes für Unterhaltungselektronik geplant. Mit insgesamt ca. 2 900 m^2 Verkaufsfläche entspricht dieses Vorhaben den Kriterien der Großflächigkeit gem. § 11 Abs. 3 BauNVO.

Die Sondergebietsfläche endet im Süden in Höhe der östlich gelegenen Deutsche Straße. Diese bildet damit die Zäsur, die diese SO-Nutzung den Einrichtungen und Dienstleistungsbetrieben des Evinger Zentrums zuordnet.

Der Konsultationskreis der Stadt Dortmund hat in seiner Empfehlung vom 13.03.2002 keine Bedenken gegen die Ansiedlung eines Elektrofachmarktes mit einer Obergrenze von 2900 m^2 an diesem Standort geäußert.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurden der Bebauungsplan-Entwurf sowie die dem Bauordnungsamt vorliegenden Bauantragsunterlagen für den Elektronikfachmarkt und der Beschluss des Konsultationskreises vorgelegt. Gemäß Ziffer 5.6 des Einzelhandelserlasses hat die Bezirksregierung Arnsberg am 06.08.2003 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Realisierung des Fachmarktes bestehen, unter der Voraussetzung, dass die Verkaufsfläche 2 900 m^2 nicht überschreitet.

Dementsprechend erfolgt die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als "Sondergebiet", hier mit der Zweckbestimmung "Unterhaltungselektronik VK (Verkaufsfläche) max. 2 900 m^2 und Einzelhandel VK max. 350 m^2 . Damit können sonstige Sortimente auf max. 350 m^2 Verkaufsfläche angeboten werden (Einzelhandel).

Als Maß der baulichen Nutzung wird hier eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0.8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 festgesetzt. Für die Höhe baulicher Anlagen ist die Festsetzung einer Traufhöhe von mindestens 6,0 m bis maximal 11,0 m vorgesehen.

Gleichzeitig wird durch die textliche Festsetzung ◇3◇ bestimmt, dass die westlich an das SO-Gebiet angrenzende private Grünfläche mit Pflanzgebot zur Ermittlung der GRZ des SO-Gebietes heran gezogen werden darf.

Im gesamten Planbereich sollen Gebäudeumfahrten, Stellplätze und Erschließungswege, soweit technisch möglich, mit Wasser durchlässigem Material hergestellt werden, um den Versiegelungsgrad auf dem Grundstück möglichst gering zu halten.

...

3.1.2 Gewerbegebiet

Die Flächen, die südlich an die öffentliche Grünfläche angrenzen, werden als "Gewerbegebiet" festgesetzt. Als Maß der baulichen Nutzung wird hier eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0.8 sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 festgesetzt. Die Höhenentwicklung geplanter Gebäude soll sich am Bestand orientieren, wobei aufgrund der typischen Kubatur in Gewerbegebieten eine Höhenentwicklung zwischen 6,0 m und 11,0 m möglich ist.

3.1.3 Abstand von Gewerbebetrieben zur Wohnnutzung; Ausschluss von Nutzungen

Gewerbegebiete dienen nach § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Mit Blick auf die dem geplanten Gewerbegebiet am nächsten liegende Wohnbebauung am Winterkampweg (Entfernung ca. 150 m) bzw. an der Lütge Heidestraße (Entfernung ca. 60 m) werden in dem mit der Ziffer <2> gekennzeichneten Gewerbegebiet Gewerbebetriebe, die unter den lfd. Nr. 1 - 191 (Abstandsklassen I - VI) der als Anlage beigefügten Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBL NW S. 283) aufgeführt sind, sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad ausgeschlossen. Zulässig sind die Betriebsarten mit den lfd. Nr. 192 - 212 der Abstandsklasse VII.

Als weiteres Steuerungsinstrument ist die textliche Festsetzung vorgesehen, die dem Ausschluss von Nutzungen dient.

Nach § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Hiervon unberührt bleiben Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil- bzw. -zubehörverkauf.

Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

Die eingangs zitierte textliche Festsetzung ist erforderlich, um zu verhindern, dass sich zunehmend kleinere Betriebe deutlich unterhalb der in § 11 Abs. 3 BauNVO genannten Vermutungsgrenze von 1.200 qm Geschossfläche an nicht integrierten Standorten ansiedeln bzw. versuchen, in Gewerbegebieten Fuß zu fassen. Dem liegt die städtebauliche Zielsetzung zugrunde, Einzelhandelsbetriebe zur Stärkung der zentralen Versorgungseinrichtungen in den Ortszentren anzusiedeln, soweit Art und Umfang des Betriebes dies zulassen. Damit werden gleichzeitig in den Gewerbegebieten die Flächen für solche Betriebe freigehalten, die auf derartige Standorte angewiesen sind. Diese textliche Festsetzung ist notwendig, um der angesprochenen negativen städtebaulichen Entwicklung in Form einer Ausweitung bereits bestehender Einzelhandelsbetriebe und der Neuerrichtung von Handelsbetrieben entgegenzutreten. Denn bei einer Summierung dieser Nutzungen droht ein Gewerbegebiet in der Regel unter Zurückdrängung des gewollten Gewerbes zu einem Anziehungspunkt für Verbraucher zu werden, ohne Bezug zu einem bestehenden Zentrum oder einem Wohngebiet zu haben. Ferner würde durch eine solche Entwicklung ein Verkehrsaufkommen entstehen, das letztlich zu einer Überlastung der vorhandenen Verkehrsanlagen führt.

...

Die Regelung, dass Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/ oder Caravanverkauf von der textlichen Festsetzung unberührt bleiben, ergibt sich daraus, dass bei derartigen Betrieben die Größe der Verkaufsfläche regelmäßig die des Handwerksbetriebes überschreitet. Gleichwohl ist daraus aber nicht abzuleiten, dass sich hierdurch die dargelegten negativen Auswirkungen hinsichtlich zentraler Einrichtungen in den Ortszentren ergeben. Dies gilt ebenso für Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil- bzw. -zubehörverkauf unterhalb der Vermutungsgrenze von 1200 qm.

Die Ausnahmeregelung für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem solchen Betrieb stehen, zielt auf eine solche Kategorie von Betrieben ab, deren Einzelhandelsbetriebsteile untergeordnet sind. Die ausnahmsweise Zulassung solcher Verkaufsstellen steht der mit dem Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben verfolgten generellen Zielsetzung nicht entgegen, da die damit im Zusammenhang stehenden produzierenden Betriebe allein schon wegen ihres Störgrades in der Regel nicht in Zentren angesiedelt werden können, die Verkaufsstellen nur untergeordnete Betriebsteile sind und insofern nicht die negativen Auswirkungen auf die Zentren mit sich bringen.

Um eine Beeinträchtigung des städtebaulichen Erscheinungsbildes und des Nutzungsgefüges zu vermeiden, werden darüber hinaus die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen "Vergnügungsstätten" in den Gewerbegebieten ausgeschlossen.

3.1.4 Öffentliche Grünfläche

Südlich an das "Sondergebiet" angrenzend befindet sich eine Grünfuge, die sich im Eigentum des Kommunalverbandes Ruhrgebiet befindet. Sie stellt das Gegenstück zu der östlich der Evinger Straße/südlich Deutsche Straße vorhandenen Grünfläche dar. Als Grünverbindung zum Biotop am Winterkampweg wird diese Grünfuge als "öffentliche Grünfläche - Parkanlage -" festgesetzt.

3.1.5 Private Grünfläche

Entlang der Westseite des Sondergebietes wird eine "private Grünfläche" festgesetzt. Die Gewerbegebiete werden ebenfalls durch "private Grünflächen" untereinander bzw. nach Westen abgegrenzt. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB dienen diese Flächen dem Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Sie bilden einen Puffer zum vorhandenen Biotop am Winterkampweg und übernehmen im Bereich der öffentlichen Grünfläche - Parkanlage - eine ökologische Vernetzungsfunktion.

Zu pflanzen sind frei wachsende Hecken mit Standort gerechten, heimischen Laubgehölzen. Vorhandener Gehölzbestand ist zu erhalten. Entlang der westlichen Planbereichsgrenze sollen die privaten Grünflächen einen Baumanteil von mindestens 40 % und einen Strauchanteil von ca. 60 % aufweisen (siehe textliche Festsetzung ◇3◇).

3.2 Verkehrliche Erschließung/Ruhender Verkehr

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Evinger Straße (B 54), die Eving und das neue Gewerbe- und Sondergebiet optimal mit der Dortmunder Innenstadt und den nördlich gelegenen Siedlungsbereichen Brechten und Lünen/Brambauer verbindet.

...

In unmittelbarer Nähe befinden sich die Haltestellen "Zeche Minister Stein" und "Güterstraße" der U-Bahn-Linie 49; diverse Buslinien fahren die Haltestelle Zeche Minister Stein an, so dass der Planbereich auch gut an das ÖPNV-Netz angebunden ist.

Der ruhende Verkehr wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Bauordnungsrechtes komplett auf den Gewerbe- bzw. Sondergebietsgrundstücken abgewickelt.

Die Ein- und Ausfahrt (Kundenverkehr) des geplanten Unterhaltungselektronikmarktes, unmittelbar gegenüber der Einmündung der Deutsche Straße in die Evinger Straße, wird mit diesen Straßen als Vollkreuzung konzipiert, um Rechts- und Linksabbiegeverkehre in alle Richtungen zu ermöglichen. Der Liefer- und Rettungsverkehr nutzt ebenfalls diese Einfahrt, die Ausfahrt für Liefer- und Rettungsverkehr ist jedoch über den Winterkampweg vorgesehen.

Die vorgesehene Vollkreuzung liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Ev 130/4-n. Um ihre Realisierung zu gewährleisten, wurde zwischen der Stadt Dortmund und dem Bauherrn des Unterhaltungselektronikmarktes am 08.08.2003 eine vertragliche Regelung getroffen. Bestandteil dieser vertraglichen Regelung ist ein mit dem Tiefbauamt abgestimmter Ausbauplan, der die erforderlichen Umbaumaßnahmen festschreibt.

4. Umweltbelange

4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches 2001 muss jeder Bebauungsplan auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG - Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) untersucht werden.

Die hier beabsichtigte Errichtung eines Fachmarktes für Unterhaltungselektronik ist nach der Anlage 1 zum UVPG innerhalb der dort unter der Nr. 18 genannten bauplanungsrechtlichen Vorhaben als Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes nach Nr. 18.6 einzustufen.

Nach § 3 c in Verbindung mit Anlage 1 des UVPG ist für das o.g. Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese durch das Umweltamt durchgeführte Vorprüfung kommt anhand der in Anlage 2 des UVPG dokumentierten Kriterien - Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens, Merkmale der möglichen Auswirkungen - zu dem Ergebnis, das eine formelle Umweltverträglichkeit im Sinne des UVPG unterbleiben kann. Dies bedeutet allerdings nicht, dass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des o.g. Vorhabens im Verfahren nicht beachtet würden. Sie werden nach wie vor durch die verfahrensführende Behörde erfasst und im Bebauungsplan berücksichtigt.

Für die westlich der Evinger Straße vorhandene Tankstelle und das Mc Donalds-Restaurant besteht keine Prüfpflicht.

Das erstmalig festgesetzte Gewerbegebiet im südlichen Planbereich bleibt flächenmäßig bereits unter dem Schwellenwert einer möglichen Vorprüfung.

...

4.2 Eingriffsregelung

Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB bestimmt, dass bei Aufstellung der Bauleitpläne und deren Änderung die Belange des Umweltschutzes, auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima zu berücksichtigen sind. § 1 a Abs. 1 BauGB beinhaltet die Vorgabe, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Konkretere Regelungen zu Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege treffen die entsprechenden Fachgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen (LG NW). Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG und § 4 Abs. 1 LG NRW gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, als Eingriff in Natur und Landschaft.

Der Verursacher des Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot) sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen - § 19 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. § 4 und § 5 LG NRW).

Durch § 21 BNatSchG wird das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht geregelt. Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, aufgrund dessen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die konkreten Regelungsmöglichkeiten ergeben sich aus § 1a Abs. 3 BauGB.

Nach § 21 Abs. 2 BNatSchG sind auf Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB die Vorschriften der Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu, da es sich bei dem Plangebiet um einen nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereich handelt. Somit wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Ev 130/4-n **kein** Eingriff in Natur und Landschaft ausgelöst.

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Verkehrslärm der Evinger Straße

Nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die allgemeinen Forderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Der Bebauungsplanbereich wird vom Verkehrslärm (Kfz- und Schienenverkehr) der Evinger Straße beeinträchtigt.

Die Berechnung der Lärmsituation beruht auf neuesten Zählergebnissen aus dem Jahre 2003. Die durch die verschiedenen Schallquellen verursachten Immissionen in den bestehenden und geplanten schutzbedürftigen Nutzungen des Bebauungsplanes sind nach den Bestimmungen der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - beurteilt.

...

Der größte Teil des Gebietes ist im Bebauungsplan als "Gewerbegebiet" festgesetzt. Im Norden wird, getrennt durch eine Grünfuge, ein "Sondergebiet" festgesetzt. Für das Gewerbegebiet gilt nach DIN 18005 ein Orientierungswert von 65 dB (A) tags und 55 dB (A) nachts für Verkehrslärm. Da auch im Sondergebiet ausschließlich eine gewerbliche Nutzung erfolgen soll, können auch hier die o.g. Werte angesetzt werden.

Die Untersuchung, d.h. die Digitalisierung des Plangebietes und die Berechnung der schalltechnischen Werte, wurde mit dem Programm-System "SoundPLAN" der Firma Braunstein + Berndt durchgeführt (Programm-Version 6.0/2003).

Die "Schalltechnische Untersuchung zur Belastung des Gewerbegebietes westlich Evinger Straße" (Februar 2004) kann im Stadtplanungsamt jederzeit eingesehen werden.

Immissionsplanerische Beurteilung / Maßnahmen

Zusammenfassend wird festgestellt, das die geplante Nutzung im Plangebiet verwirklicht werden kann, jedoch nicht ohne passiven Schallschutz, da die Orientierungswerte der DIN 18005 teilweise um 5 dB (A) überschritten werden.

Aktiver Schallschutz, so wie er vorrangig gefordert wird, d. h. die Errichtung von Schallschutzanlagen wie Lärmschutzwall oder -wand entlang der Evinger Straße, ist unrealistisch, da die vorhandenen und geplanten Betriebe ausschließlich von der Evinger Straße aus erschlossen werden. Auch müssen die vorhandenen bzw. geplanten Gewerbebetriebe für Kunden sichtbar sein und sind daher auf eine Präsentation zur Straße hin angewiesen. Ein "Abschotten" durch Lärmschutzwall oder -wand ist daher städtebaulich unsinnig und nicht zu vertreten. Auch ein Abrücken der geplanten Betriebe von der Evinger Straße nach Westen ist nicht möglich, da dadurch die hinterliegenden Grünflächen mit dem Biotop am Winterkampweg tangiert würden.

Aus den o.g. Gründen verbleiben als einzige Maßnahme zum Schutz vor dem Straßenlärm passive Schallschutzmaßnahmen an den künftigen Gebäuden, mögliche Wohnungen sind von der Evinger Straße abgewandt zu realisieren. Durch passiven Schallschutz werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in angemessener und geeigneter Weise gewährleistet. In den Bebauungsplan wird daher eine entsprechende textliche Festsetzung (Ziffer ◇1◇) mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aufgenommen.

Im Bereich der Grünverbindung zum Biotop, festgesetzt als "öffentliche Grünfläche - Parkanlage -" werden die Richtwerte der DIN 18005 (55 dB (A) tags und nachts) ebenfalls überschritten. Da auch in dieser Situation die Öffnung zur Evinger Straße hin notwendig ist, um das nahe gelegene Erholungsgebiet zu erreichen, wird diese Fläche ebenfalls nicht aktiv (Wand) geschützt. Es wird gewährleistet, dass diese öffentliche Grünfläche ausschließlich verbindenden Charakter (z.B. Wegeführung mit wassergebundener Decke) zum Biotop hat. Maßnahmen oder Einrichtungen, die dem Aufenthalt in diesem Grünbereich dienen (z.B. Bänke, Sport- und Spielgeräte) werden nicht vorgesehen. Ein dementsprechender Hinweis ◇2◇ ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

...

4.3.2 Lärmemissionen des geplanten Elektronikmarktes

Der geplante Markt für Unterhaltungselektronik wird mit seinem Park- und Anlieferverkehr die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke erhöhen und somit auch in einem gewissen Maße zur Steigerung der Lärmimmissionen beitragen. Insbesondere die Altenwohnungen am Winterkampweg sowie die geplante Wohnbebauung westlich des Elektronikmarktes könnten davon in Mitleidenschaft gezogen werden.

Deshalb ist im Hinblick auf die Anforderungen an gesundes Wohnen in der Nachbarschaft des geplanten Elektronikmarktes vom Büro Dr.-Ing. H. Lessmann GmbH, Dortmund, ein schalltechnisches Gutachten (Juli und Dezember 2003) erstellt worden.

Die "Schalltechnische Untersuchung zum Saturn-Markt in Dortmund-Eving" kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

"Die Berechnung und Beurteilung der Geräuschimmissionen wurde nach der TA Lärm vorgenommen. Die in Kap. 4 dokumentierten Berechnungsergebnisse zeigen, dass während des Tageszeitraums (6.00 bis 22.00 Uhr) und des Nachtzeitraums (22.00 bis 6.00 Uhr) an sämtlichen untersuchten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts unterschritten werden. Ebenso wird an allen Immissionspunkten das Maximalpegelkriterium der TA Lärm, das einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und nachts um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten dürfen, eingehalten.

Insgesamt kann aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass durch den geplanten Saturn-Markt in Dortmund-Eving unter Berücksichtigung der Berechnungsansätze und -voraussetzungen keine unzulässigen Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft zu erwarten sind."

Die o.g. schalltechnische Untersuchung zum Saturn-Markt Dortmund-Eving kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

4.3.3 Erschütterungen

Aufgrund der Lage von Versorgungsleitungen (PLE, Koksgasleitung) incl. Schutzstreifen nördlich der Böschung der Umgehungsbahn liegt die südliche Baugrenze des Gewerbegebietes (incl. Pflanzstreifen) ca. 50 - 60 m von den Bahngleisen entfernt, so dass Erschütterungen unwahrscheinlich sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten wird jedoch mit dem Hinweis (1) für das Baugenehmigungsverfahren die Einholung eines Erschütterungsgutachtens empfohlen.

4.4 Altlasten

In der Übersichtskarte "Altstandorte und Altablagerungen" der Stadt Dortmund (Stand: September 2000) ist der Bebauungsplanbereich mit den Kennzeichnungen "Abgrabung/ Verfüllung, Altstandort/Industrie und Altablagerung/Schüttung" versehen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Teilbereich des ehemaligen Flotationsteiches Nr. 3 der Zeche und Kokerei Minister Stein sowie um eine Zechen eigene Ziegelei. Dies betrifft die Flächen, die als "Gewerbegebiet" bzw. "öffentliche Grünfläche - Parkanlage -" festgesetzt sind. Diese Areale sind in der Karte für Altstandorte und Altablagerungen gekennzeichnet.

...

Im Zuge der Beendigung der Bergaufsicht wurden die Altlastenverdachtsflächen hinsichtlich möglicher Boden- und Untergrundbelastungen untersucht (Gefährdungsabschätzung der DMT vom 02.02.1994). Bedingt durch lokale Bodenkontaminationen (Schwermetalle, kokereispezifische Verunreinigungen) wurden nutzungsbezogene Dekontaminierungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich. So erfolgte auf der "öffentlichen Grünfläche - Parkanlage -" punktuell eine Abdeckung mit unbelastetem Bodenmaterial. Die "GE-Fläche" (heute: McDonalds, Tankstelle Bavaria Petrol) wurde flächig aufbereitet. Belastungsnester wurden entfernt und im westlich an den Planbereich angrenzenden Landschaftsbauwerk gesichert eingebaut. Aushubmaterialien mit für die geplanten Nutzungen tolerablen Restbelastungen sind auf der Fläche rückgebaut worden. Die bergrechtlich genehmigten Sanierungen der beiden Flächen sind in den beim Umweltamt vorhandenen Berichten der DMT vom 17.05.1999 und 01.12.2000 dokumentiert. Am 20.05.1999 wurde der Bereich McDonalds/Tankstelle Bavaria Petrol aus der Bergaufsicht entlassen (Nutzungsoberfläche ohne Grundwasser). Die Beendigung der Bergaufsicht für die übrigen ehemaligen Bergbauflächen im Planbereich erfolgte im Jahre 2001.

Aufgrund der vorhandenen Untergrundbelastungen bzw. der nach der Sanierung verbliebenen Restkontaminationen sind Flächen im Planbereich gemäß § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichnet. Die Kennzeichnung und ein allgemeiner Hinweis übernehmen eine "Warn- und Hinweisfunktion" für alle nachfolgenden baurechtlichen Verfahren.

Inwieweit für die Nutzungen "GE" bzw. "SO" altlastenbedingte Maßnahmen erforderlich werden, hängt von der Ausführungsplanung und den Ergebnissen notwendiger nutzungsbezogener Untersuchungen ab. Die bisher dem Umweltamt vorliegenden Altlastenuntersuchungen liefern keine Hinweise auf großflächige Belastungen.

4.5 Methanausgasungen

Die vorliegende Karte der potentiellen Methangasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Dortmund (Stand 01/1999) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Das Plangebiet liegt in der Zone 1. Danach sind Methangasaustritte wenig wahrscheinlich und Auswirkungen auf die ausgewiesenen Nutzungen nicht zu erwarten. Der Bebauungsplan ist mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

5. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser und elektrischer Energie wird durch die zuständigen Versorgungsträger, die Entsorgung durch die zuständigen Entsorgungsträger sichergestellt.

Im Hinblick auf die Entwässerung der zukünftigen Baugrundstücke steht in der Evinger Straße ein ausreichend dimensionierter Abwasserkanal zur Verfügung.

Das anfallende Abwasser kann durch Anschluss an bestehende oder neu zu verlegende Kanalisation durch die Vorfluter Evinger Bach und Aalbach über das Pumpwerk Dortmund Evinger Bach der Emschergenossenschaft abgeführt und in der vorhandenen Kläranlage Dortmund-Deusen gereinigt werden.

Zugunsten der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH werden für Stromkabeltrassen, die außerhalb öffentlicher Wegeflächen liegen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Belastungsflächen festgesetzt (Leitungsrecht auf der mit (A) gekennzeichneten Belastungsfläche). Gleiches gilt für vorhandene Gasfernleitungen der Ruhrgas AG (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf der mit (B) gekennzeichneten Fläche) sowie eine Koksgasleitung der

...

Deutschen Steinkohle AG (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf der mit (C) gekennzeichneten Fläche).

6. Niederschlagswasser

Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Bauvorhaben in jedem Fall unter Hinzuziehung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" vom 17.12.1996 zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Versickerung oder Rückhaltung, zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gem. § 51 a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926, SGV NRW 77) vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Von der Verpflichtung zur Versickerung, Verrieselung oder Gewässereinleitung ausgenommen ist gemäß § 51 a Abs. 4 LWG Niederschlagswasser, das

a) ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation (Trennsystem) abgeleitet wird oder
b) aufgrund einer nach bisherigen Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt im Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

Das Plangebiet ist in der Altlastenkarte gekennzeichnet (siehe Pkt. 4.4). Obwohl Teilflächen saniert wurden, bestehen immer noch "tolerable Restbelastungen", die theoretisch durch Sickerwasser aufgelöst werden und das Grundwasser negativ beeinflussen könnten. Aus diesem Grunde soll im Bereich des Plangebietes nicht versickert, sondern in das vorhandene Mischsystem (Kanal Evinger Straße) eingeleitet werden.

In den Bebauungsplan wird ein allgemeiner Hinweis zur Beseitigung von Niederschlagswasser aufgenommen.

7. Bergbauliche Einwirkungen, Bergaufsicht

Das Plangebiet liegt über dem Bergwerksfeld "Zeche Ver. Stein und Hardenberg". Bergwerksfeldeigentümerin ist die Deutsche Steinkohle AG, Herne.

Am 20.05.1999 wurde die nördliche als GE-Gebiet festgesetzte Fläche, die bereits mit einer Tankstelle und einem Schnellrestaurant bebaut ist, aus der Bergaufsicht entlassen (Nutzungsoberfläche ohne Grundwasser).

Das Plangebiet unterliegt nach Mitteilung der Deutschen Steinkohle AG nach heutigem Planungs- und Kenntnisstand keinen bergbaulichen Einwirkungen mehr. Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

...

Die Deutsche Steinkohle AG wies darauf hin, dass westlich (somit außerhalb) des Plangebietes ein Umlagerungsbauwerk angrenzt, in das kontaminierte Böden eingelagert wurden. Das Umlagerungsbauwerk ist mit einer Entgasungseinrichtung versehen. Die Beendigung der Bergaufsicht für die über die o.g. Fläche hinaus gehenden ehemaligen Bergbauflächen des Planbereichs (siehe auch Pkt. 4.4 - Altlasten -) erfolgte im Jahr 2001. Für die Grundfläche unterhalb des Umlagerungsbauwerks, für das Grundwasser sowie die Einrichtungen zur Grundwasserbeobachtung bleibt die Bergaufsicht weiterhin bestehen.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Denkmalpflegerische Belange werden im Planbereich nicht berührt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden. Für diesen Fall wird im Bebauungsplan über einen entsprechenden Hinweis vorsorglich auf die Melde- und Sicherungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz NW hingewiesen.

9. Städtebauliche Zahlenwerte

Sondergebiet (SO)	0,65 ha
Gewerbegebiet (GE)	0,80 ha
öffentliche Grünfläche (Parkanlage)	0,22 ha
private Grünflächen	0,20 ha
gesamt	1,87 ha

10. Kosten

Kosten in Höhe von ca. 130 000 € entstehen für den Umbau des Kreuzungsbereichs Evinger Straße / Deutsche Straße zu einer Vollkreuzung unter Einbeziehung der Ein- und Ausfahrt des geplanten Unterhaltungselektronikmarktes. Es wurde vertraglich geregelt, dass der Bauherr des Unterhaltungselektronikmarktes diese Kosten übernimmt.

Durch die Realisierung der weiteren Bebauungsplanfestsetzungen entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Die Anlage "Abstandsliste zum Runderlass des MInisters für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBL NW S. 283) ist Bestandteil dieser Begründung.

Dortmund, 18.02.2004

Ostholt
Ltd. Städt. Verw.-Direktor

Abstandsliste			Anhang 1
Abstandsklasse I Abstand 1500 m			
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart	
1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.	
2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler	
3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen	
4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen	
5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin	
Abstandsklasse II Abstand 1000 m			
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart	
6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	
7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von einer Tonne oder mehr je Stunde im Freien	
8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen	
9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)	
10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)	
11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container)	
12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien	
13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen	
14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten	
15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen	
16	4.1h (1)	zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern	
17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten	
18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden	
19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken	
20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr	
21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien	
Abstandsklasse III Abstand 700 m			
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart	
22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen. flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen. soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt	
23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser	
24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	
25	2.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit. Quarzit oder von Ton zu Schamotte	
26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)	
27	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall • Vakuum-Schmelzanlagen, • Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, • Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind • Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen. die nur aus Edelmetallen oder aus Edel metallen und Kupfer bestehen, und • Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)	
28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen	
29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen	
30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln	
31	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen	
32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß	
33	7.15 (1)	Kottrockungsanlagen	
34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden	

35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
36	-	Automobil- u. Motorradfabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
Abstandsklasse IV Abstand 500 m		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m^3 oder mehr je Stunde
39	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen
40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen. Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
47	3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 Millimeter
48	3.11 (1+2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke
49	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten; Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken,. die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen, b) 102.000 Junghennenplätzen, c) 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) i) 700 Maskälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in

		• Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden. und • Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 Tonnen je Stunde (Kompostwerke)
73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern. Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m^3 oder mehr
75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW
77	-	Autokinos
78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen
Abstandsklasse V Abstand 300 m		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
79	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m^3 oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m^2 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen
89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde
90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden. mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
92	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen • Vakuum-Schmelzanlagen, • Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, • Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, • Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und • Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27und 156)
93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
94	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberfläechen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container)

96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen
97	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
98	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
101	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen aus schließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
		a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,
		b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorein- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
		c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde,
		ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen
112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 Kilogramm Lebendgewicht) h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
114	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen • Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und • Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen und Mägen
118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg, oder mehr je Stunde
126	7.31 (2)	Anlagen zur

		a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 Tonnen bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird
130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott) ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkessel wagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zu gehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m^2 Textilien je Stunde behandelt werden
133	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW
138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
141	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
142	-	Deponieklasse I i.S. d er Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
144	-	Preßwerke
145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen
146	-	Stab- oder Drahtziehereien
147	-	Schwermaschinenbau
148	-	Emaillieranlagen
149	-	Schrottplätze
150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
151	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost
152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste
153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen
Abstandsklasse VI Abstand 200 m		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m^3 oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m^3 und weniger als 300 kg/m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen • Vakuum-Schmelzanlagen, • Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, • Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die aus schließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, • Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und • Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)

157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen, d) 3200 bis weniger als 14.000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 Kilogramm Lebendgewicht) h) 350 bis weniger als 1500 Ferkelplätzen (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) i) 75 bis weniger als 230 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen • Anlagen in Gaststätten und • Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
164	7.20 (2)	Malzdarren
165	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen eine Tonne je Stunde oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
174	10.17 (2)	Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Modellsportanlagen
175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien
177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgeformten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde
179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
181	-	Pressereien oder Stanzereien
182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
183	-	Anlagen zu Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
184	-	Zimmereien
185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
186	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
187	-	Anlagen zu Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t

		Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
Abstandsklasse VII Abstand 100 m		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
199	-	Automatische Autowaschstraßen
200	-	Tischlereien oder Schreinereien
201	-	Steinsägerein, -schleifereien oder -poliereien
202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
204		Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
205	-	Spinnereien oder Webereien
206		Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
209	-	Bauhöfe
210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
211.	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 13.05.2004 beschlossen, diese Begründung nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. III FNA 213-1)dem Bebauungsplan beizufügen.

Dortmund, den 03.06.04

Wilde
Ltd. Städt. Baudirektor